



## URLAUB UND FINANZIELLE BEIHILFEN FÜR DIE WEITERBILDUNG

2019



CHAMBRE DES SALAIRES  
LUXEMBOURG

NUTZEN SIE DIE VERSCHIEDENEN  
FÖRDERMAßNAHMEN  
FÜR DIE WEITERBILDUNG!



**Jean-Claude Reding**  
Präsident der Arbeitnehmerkammer



# Vorwort

Weiterbildung ist heutzutage ein Muss. Personen, die sich im Sinne einer besseren beruflichen Qualifikation oder einer Umschulung weiterbilden möchten, stehen jedoch allzu oft vor drei großen Fragen:

- Für welche Weiterbildung soll ich mich entscheiden?
- Woher nehme ich die Zeit zum Lernen?
- Wie finanziere ich die Weiterbildung?

Dieser Leitfaden verleiht Ihnen einen Überblick über die verschiedenen verfügbaren Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Weiterbildung.

Die Sozialpartner und der Staat haben beträchtliche Anstrengungen unternommen, um den Arbeitnehmern die Vereinbarkeit ihrer Arbeit mit ihren Weiterbildungstätigkeiten zu erleichtern. So wurden durch die am 2. Mai 2003 zwischen den Gewerkschaften OGB-L und LCGB und dem luxemburgischen Unternehmerverband geschlossene Branchenvereinbarung verschiedene Instrumente zur Erleichterung des individuellen Zugangs zur beruflichen Weiterbildung eingeführt, darunter der unbezahlte Urlaub und die Empfehlungen an die an der Verwaltung der Gleitzeitregelungen beteiligten Partner. Diese Vereinbarung war auch die Grundlage für den durch das Gesetz vom 24. Oktober 2007 eingeführten individuellen Bildungsurlaub.

Was den finanziellen Aspekt betrifft, so richtete der Staat für die Arbeitnehmer und Unternehmen eine Reihe von Anreizen ein, die von finanziellen Beihilfen bis hin zur steuerlichen Absetzbarkeit reichen.

Die Weiterbildungsbeihilfen wurden in den letzten Jahren wesentlichen Veränderungen unterzogen. So wurden die Bestimmungen in Bezug auf die Studienbeihilfe geändert, um den Kindern der in der Grenzregion lebenden Arbeitnehmer die Inanspruchnahme dieser Beihilfe zu ermöglichen. Auch das Gesetz über die Kofinanzierung der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung wurde durch das Gesetz vom 29. August 2017 geändert. Die Neuerungen werden in der vorliegenden Broschüre behandelt.

In der Hoffnung, dass die nachstehenden Informationen für Sie nützlich sind, wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen.

*Luxemburg, März 2019*



<b>Der individuelle Bildungsurlaub</b>	<b>S. 2</b>
<b>Der unbezahlte Bildungsurlaub</b>	<b>S. 6</b>
<b>Der Sprachurlaub</b>	<b>S. 11</b>
<b>Die persönliche Arbeitszeitgestaltung</b>	<b>S. 14</b>
<b>Die steuerliche Absetzbarkeit der Weiterbildungskosten</b>	<b>S. 16</b>
<b>Die Studienbeihilfen</b>	<b>S. 18</b>
<b>Die Beihilfe zur beruflichen Weiterbildung von Arbeitsuchenden</b>	<b>S. 23</b>
<b>Die Erstattung der Teilnahmegebühren für den Eignungstest in Luxemburgisch und/oder Luxemburgischkurse</b>	<b>S. 25</b>
<b>Staatliche Beihilfen im Rahmen der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung</b>	<b>S. 27</b>
<b>Zuschüsse für das Erlernen der luxemburgischen Sprache</b>	<b>S. 30</b>
<b>Sonstige Instrumente zur Unterstützung der Weiterbildung</b>	<b>S. 32</b>
- Der Jugendurlaub	S. 32
- Der Bildungsurlaub für Personaldelegierte	S. 33

## Inhaltsverzeichnis

Die Angaben in dieser Broschüre berühren unter keinen Umständen die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte. Auf die Abfassung dieser Broschüre wurde die größtmögliche Sorgfalt verwandt. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler im Text oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der Inhalte dieser Veröffentlichung ergeben.

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Schaffung eines individuellen Bildungsurlaubs ermöglicht Arbeitnehmern, Selbstständigen und Freiberuflern im Laufe ihres Berufslebens die Inanspruchnahme eines Bildungsurlaubs von 80 Tagen. Diese Weiterbildung muss dabei nicht unbedingt mit der seitens des Anspruchsberechtigten ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

## Was ist unter dem individuellen Bildungsurlaub zu verstehen?

Der Bildungsurlaub ist ein Sonderurlaub, der den Anspruchsberechtigten ermöglichen soll:

- an Kursen teilzunehmen,
- sich auf Prüfungen vorzubereiten und diese abzulegen,
- Arbeiten zu verfassen oder
- sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer förderfähigen Weiterbildung nachzugehen.

## Wer hat Anspruch auf individuellen Bildungsurlaub?

Anspruch auf diesen Urlaub haben:

- Arbeitnehmer,
- Selbstständige und
- Freiberufler.

## Welche Voraussetzungen müssen die Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme des individuellen Bildungsurlaubs erfüllen?

Die Arbeitnehmer müssen an einem auf luxemburgischem Gebiet gelegenen Arbeitsplatz beschäftigt sein, durch einen Arbeitsvertrag an ein Unternehmen oder einen Verein gebunden sein, das/der rechtmäßig in Luxemburg niedergelassen und dort tätig ist, und zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 6 Monaten bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt sein.

Selbstständige und Freiberufler müssen seit mindestens 2 Jahren in Luxemburg sozialversichert sein.

## Für welche Weiterbildungen wird der individuelle Bildungsurlaub bewilligt?

Förderfähig sind die von den nachstehenden Trägern im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland angebotenen Weiterbildungen:

- Einrichtungen, die den Status einer von den staatlichen Behörden anerkannten öffentlichen oder privaten Schule besitzen und von diesen Behörden anerkannte Zeugnisse ausstellen,
- Berufskammern,
- Gemeinden,

- Stiftungen, natürliche Personen und private Vereine, die diesbezüglich von dem für die berufliche Weiterbildung zuständigen Ministerium individuell zugelassen wurden,
- Ministerien, Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen,
- private Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen
- Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat rechtmäßig niedergelassen sind, der mit Luxemburg einen diesbezüglichen bilateralen Vertrag geschlossen hat, und im Herkunftsland über eine Genehmigung verfügen,
- Unternehmen, die Betriebsmittel und Dienstleistungen zur Förderung des technologischen Fortschritts bereitstellen und Schulungen in Bezug auf diese Betriebsmittel anbieten,
- vom Gesundheitsministerium zugelassene Dienstleister.

Weiterbildungen, die nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen finanziert oder kofinanziert werden, und insbesondere Weiterbildungen, die Bestandteil eines Weiterbildungsplans oder -projekts im Sinne der Artikel L.542-9 und L.542-11 sind, sowie die in Artikel L.415-10 des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Weiterbildungen, sind nicht förderfähig.

Die Weiterbildungen müssen nicht in direktem Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen.

Die Uhrzeiten, zu denen die Weiterbildung stattfindet, haben keinen Einfluss auf ihre Förderfähigkeit; die Kurse können während oder außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

### **Wie geht der betreffende Arbeitnehmer im Hinblick auf den Erhalt eines Bildungsurlaubs vor?**

Der Arbeitnehmer richtet seinen Antrag mittels des Formularvordrucks zwei Monate vor Beginn des beantragten Urlaubs an das für die berufliche Weiterbildung zuständige Ministerium.

Bei Arbeitnehmern muss der Antrag die Stellungnahme des Arbeitgebers enthalten.

### **Was geschieht im Falle einer negativen Stellungnahme des Arbeitgebers?**

Im Falle einer negativen Stellungnahme des Arbeitgebers kann der Urlaub seitens des Arbeitgebers einmal verschoben werden, sofern die urlaubsbedingte Abwesenheit des Arbeitnehmers die Betriebsabläufe oder die reibungslose Organisation des bezahlten Jahresurlaubs der übrigen Mitarbeiter erheblich zu beeinträchtigen droht.

Sofern der Antragsteller an der Aufrechterhaltung seines Urlaubsantrags festhält, kann er das Antragsformular an das für die berufliche Weiterbildung zuständige

Ministerium übermitteln. Dort wird der Antrag der diesbezüglich vorgesehenen beratenden Kommission unterbreitet, die ihre Stellungnahme zur Aufschubfrist abgibt.

## Über welchen Zeitraum erstreckt sich der Bildungsurlaub?

Jedem Anspruchsberechtigten stehen in seinem Berufsleben maximal 80 Tage Bildungsurlaub zu. Innerhalb von 2 Jahren können maximal 20 Tage Bildungsurlaub in Anspruch genommen werden. Der Bildungsurlaub kann aufgeteilt werden, wobei seine Mindestdauer 1 Tag beträgt. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die Urlaubstage anteilig berechnet.

Der Bildungsurlaub kann nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

## Wie wird die Anzahl der zu gewährenden Urlaubstage berechnet?

Die Anzahl der dem Anspruchsberechtigten zustehenden Urlaubstage hängt von der Anzahl der Stunden ab, die für die Weiterbildung aufgewendet werden. Diese Stundenzahl wird entweder von der Weiterbildungseinrichtung festgelegt oder auf Grundlage der Stundenpläne der Schulen und Weiterbildungsinstitute bestimmt.

Die Anzahl der für die Weiterbildung aufgewendeten Stunden wird durch 8 geteilt und dadurch in Arbeitstage umgewandelt. Der so errechnete Quotient wird durch 3 geteilt, um die Anzahl der Urlaubstage zu erhalten. Das Ergebnis wird gegebenenfalls abgerundet.

*Beispiel für eine 30-stündige Weiterbildung:*

$$30 : 8 = 3,75 \text{ Arbeitstage}$$

$$3,75 : 3 = 1,25 \text{ Tage Bildungsurlaub (abzurunden)}$$

*Eine 30-stündige Weiterbildung berechtigt zu 1 Tag Bildungsurlaub*

## Finden die gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Sozialversicherung und Kündigungsschutz weiterhin Anwendung?

Der Bildungsurlaub ist der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gleichgestellt. Demzufolge finden auf den Anspruchsberechtigten während des Urlaubs weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Sozialversicherung und Kündigungsschutz Anwendung.



## **Erhalten die Arbeitnehmer im Bildungsurlaub einen Lohn?**

Arbeitnehmer, die einen Bildungsurlaub in Anspruch nehmen, haben für jeden Urlaubstag Anspruch auf eine vom Arbeitgeber vorgestreckte Ausgleichsleistung in Höhe des durchschnittlichen Tageslohns, die das 4-Fache des sozialen Mindestlohns für ungelernete Arbeitnehmer nicht überschreiten darf.

Der Arbeitgeber lässt sich vom Staat den Betrag der Ausgleichsleistung und den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben erstatten. Zu diesem Zweck erstellt der Arbeitgeber eine Erstattungserklärung auf einem vom zuständigen Ministerium festgesetzten Vordruck.

## **Haben Selbstständige oder Freiberufler Anspruch auf eine Ausgleichsleistung?**

Ja, sie haben Anspruch auf eine direkt vom Staat entrichtete Ausgleichsleistung. Diese Ausgleichsleistung wird auf Grundlage des Einkommens bestimmt, das im letzten beitragspflichtigen Geschäftsjahr als Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung herangezogen wurde, und darf das 4-Fache des sozialen Mindestlohns für ungelernete Arbeitnehmer nicht überschreiten.

### **Kontakt**

#### **Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend**

Abteilung für berufliche Weiterbildung

29, rue Aldringen  
L-1118 Luxemburg  
T. (+352) 247-85100  
info@men.lu  
www.men.public.lu



Die durch die großherzogliche Verordnung vom 30. März 2006 für allgemeinverbindlich erklärte Branchenvereinbarung im Bereich des sozialen Dialogs vom 2. Mai 2003 über den individuellen Zugang zur beruflichen Weiterbildung führte den unbezahlten Bildungsurlaub ein.

Arbeitnehmer, die eine längere individuelle Weiterbildung absolvieren möchten, können einen unbezahlten Bildungsurlaub beantragen. Letzterer führt zum Verlust des Lohns, ermöglicht den Arbeitnehmern nach Beendigung des Urlaubs jedoch den Wiedereinstieg in ihr Unternehmen ohne Verlust ihrer erworbenen Rechte.

## Welchen Zweck hat der unbezahlte Bildungsurlaub?

Er ermöglicht den Arbeitnehmern, sich vorübergehend von ihren beruflichen Verpflichtungen zu befreien, um sich für eine bestimmte Zeit der beruflichen Weiterbildung zu widmen.

## Wer hat Anspruch auf den unbezahlten Urlaub?

Im Privatsektor tätige Arbeitnehmer, die unabhängig von der Art ihres Arbeitsvertrags mit dem Unternehmen eine mindestens 2-jährige Betriebszugehörigkeit bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, können einen unbezahlten Bildungsurlaub beantragen.

## Über welchen Zeitraum erstreckt sich der unbezahlte Urlaub?

Die Höchstdauer eines unbezahlten Urlaubs beträgt 6 aufeinanderfolgende Monate.

Die Minstdauer eines unbezahlten Urlaubs beträgt 4 aufeinanderfolgende Kalenderwochen.

Die Gesamtdauer der unbezahlten Urlaube ist für jeden Arbeitnehmer auf maximal 2 Jahre pro Arbeitgeber festgesetzt.

Die Dauer des Urlaubs wird immer in ganzen Wochen oder Monaten angegeben und muss im Verhältnis zur betreffenden Weiterbildung stehen.

## Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Förderfähig sind die von den nachstehenden Trägern in Luxemburg oder im Ausland angebotenen Weiterbildungen:

- Einrichtungen, die den Status einer von den staatlichen Behörden anerkannten öffentlichen oder privaten Schule besitzen (Gymnasium, Universität, Hochschuleinrichtung) und von diesen Behörden anerkannte Zeugnisse ausstellen,
- Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat rechtmäßig niedergelassen sind, der mit Luxemburg einen diesbezüglichen bilateralen Vertrag geschlossen hat, und im Herkunftsland über eine Genehmigung verfügen.

Ebenfalls förderfähig sind die von den nachstehenden Trägern in Luxemburg angebotenen Weiterbildungen:

- Berufskammern,
- Gemeinden,
- Stiftungen, natürliche Personen und private Vereine, die diesbezüglich von dem für die berufliche Weiterbildung zuständigen Ministerium individuell zugelassen wurden,
- Ministerien, Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen,
- private Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen,
- Unternehmen, die Betriebsmittel und Dienstleistungen zur Förderung des technologischen Fortschritts bereitstellen und Schulungen in Bezug auf diese Betriebsmittel anbieten,
- vom Gesundheitsministerium zugelassene Dienstleister.

### **Wie ist der unbezahlte Urlaub zu beantragen?**

Der Antrag auf unbezahlten Bildungsurlaub ist beim Arbeitgeber per Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Übergabe des Antrags gegen Empfangsbestätigung zu stellen.

Der Antrag muss die Art und Dauer der Weiterbildung, die Weiterbildungseinrichtung und den oder die beantragten Urlaubszeiträume sowie den Hinweis enthalten,

dass der Antrag als bewilligt gilt, wenn der Arbeitgeber nicht binnen 30 Tagen darauf reagiert.

### **Muss der Antragsteller eine Ankündigungsfrist einhalten?**

Der Antragsteller muss die nachstehenden Ankündigungsfristen einhalten:

- 2 Monate für einen Urlaub von weniger als 3 Monaten,
- 4 Monate für einen Urlaub von mehr als 3 Monaten.

### **Innerhalb welcher Frist muss der Arbeitgeber auf den Antrag antworten?**

Die Antwort des Arbeitgebers muss binnen 30 Tagen schriftlich gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden.

Eine ausbleibende Antwort gilt als Bewilligung des Antrags bzw. des ersten Urlaubs, wenn mehrere Urlaubszeiten beantragt wurden.

### **Kann der Arbeitgeber einen Antrag ablehnen?**

Der Arbeitgeber kann einen Antrag ablehnen, sofern es sich beim Antragsteller um einen leitenden Angestellten handelt oder das Unternehmen in der Regel weniger als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

## Kann der Arbeitgeber den Urlaub aufschieben?

Der Arbeitgeber kann den beantragten Urlaub innerhalb eines Zeitraums von maximal 1 Jahr aufschieben, wenn die Dauer des beantragten Urlaubs 3 Monate nicht übersteigt. Übersteigt die Dauer des beantragten Urlaubs 3 Monate, muss der Aufschub innerhalb eines Zeitraums von maximal 2 Jahren erfolgen.

Ein solcher Aufschub ist in den nachstehenden Fällen möglich:

- wenn ein beträchtlicher Teil der Arbeitnehmer einer Abteilung während der beantragten Urlaubszeit für längere Zeit fehlen und die Arbeitsorganisation dadurch erheblich gestört würde,
- wenn aufgrund der besonderen Merkmale der seitens des Antragstellers ausgeübten Tätigkeit oder aufgrund eines Arbeitskräftemangels im betreffenden Sektor/Beruf während der Ankündigungsfrist keine Vertretung für den Antragsteller gefunden werden kann,
- wenn die Arbeit saisonabhängig ist und der Antrag sich auf einen Zeitraum bezieht, der in die Saison fällt.

## Wie kann der Arbeitgeber vorgehen, wenn er mehrere Anträge erhält?

Werden mehrere Anträge auf unbezahlten Urlaub in einer Abteilung oder einem Unternehmen gestellt und ist es aus Gründen, die den Arbeitgeber zum Aufschub von Urlaubsanträgen berechtigen, nicht möglich, alle Anträge zugleich zu bewilligen, so hat der Arbeitnehmer mit der längsten Betriebszugehörigkeit Vorrang, sofern zwischen den betreffenden Arbeitnehmern keine Einigung erzielt werden kann.



## **Kann der unbezahlte Bildungsurlaub unterbrochen werden?**

Die Bewilligung des Urlaubsantrags durch den Arbeitgeber stellt eine Einverständniserklärung dar, die weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber widerrufen kann.

Im Falle höherer Gewalt kann der Arbeitgeber seine Bewilligung oder der Arbeitnehmer seinen Antrag jedoch zurückziehen, sofern der Arbeitgeber noch keine befristete Arbeitskraft als Vertretung eingestellt hat.

Zieht der Arbeitgeber seine Bewilligung zurück, so ersetzt er dem Arbeitnehmer die bereits entstandenen und nicht erstattungsfähigen Kosten der Weiterbildung.

Während des Urlaubs kann der Arbeitnehmer diesen nur mit Einwilligung des Arbeitgebers abbrechen.

## **Welche Auswirkungen hat eine Erkrankung des Arbeitnehmers auf den unbezahlten Bildungsurlaub?**

Es ist nicht möglich, bei einer Erkrankung während des unbezahlten Urlaubs die verbleibende Urlaubszeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Erstreckt sich die Krankheit über mehr als 25 % der Urlaubszeit oder tritt ein Fall höherer Gewalt ein, infolge dessen die Teilnahme an der Weiterbildung, für die der Urlaub beantragt wurde, ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Arbeitnehmer die Beendigung des Urlaubs beantragen.

Der Arbeitgeber muss diesem Antrag stattgeben, sofern der Wiedereinstieg des Arbeitnehmers vor dem Ende der beantragten und genehmigten Urlaubszeit nicht aus zwingenden arbeitsorganisatorischen Gründen unmöglich ist.

## **Muss der Arbeitnehmer einen materiellen Nachweis über seine Teilnahme an einer Weiterbildung vorlegen?**

Auf Verlangen des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Weiterbildung vorlegen, für die der unbezahlte Urlaub in Anspruch genommen wurde.

## **Welche Auswirkungen hat der unbezahlte Urlaub auf den Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers?**

Während der Dauer des unbezahlten Bildungsurlaubs wird der Arbeitsvertrag ausgesetzt. Vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zählt die Dauer des Urlaubs nicht für die Festsetzung der mit der Betriebszugehörigkeit verbundenen Rechte und die vor Beginn des Urlaubs erworbene Betriebszugehörigkeit wird aufrechterhalten.

Der Arbeitgeber ist während der Dauer des Urlaubs dazu verpflichtet, die Stelle des beurlaubten Arbeitnehmers freizuhalten. Letzterer genießt nach seiner Rückkehr sämtliche vor Beginn seines Urlaubs erworbenen Vorteile. Sollte dies nicht möglich sein, erhält er eine ähnliche und seinen Qualifikationen entsprechende Stelle mit einer mindestens gleichwertigen Entlohnung und denselben erworbenen Rechten.

## **Ist der Arbeitnehmer während des unbezahlten Bildungsurlaubs sozial versichert?**

Es obliegt dem Arbeitnehmer, sich für die Dauer des unbezahlten Urlaubs auf Freiwilligenbasis gegebenenfalls bei der Kranken- und Rentenversicherung zu versichern.

Der Arbeitgeber ist zur diesbezüglichen Inkenntnissetzung des Arbeitnehmers verpflichtet.

## **Für weitere Informationen**

Großherzogliche Verordnung vom 30. März 2006 zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung einer zwischen den Gewerkschaften OGB-L und LCGB einerseits und dem luxemburgischen Unternehmerverband andererseits geschlossenen Branchenvereinbarung im Bereich des sozialen Dialogs über den individuellen Zugang zur beruflichen Weiterbildung.

### **Großherzogliche Verordnung unter nachstehendem Link abrufbar:**

[www.csl.lu/bibliotheque/publications/ae37343ecf.pdf](http://www.csl.lu/bibliotheque/publications/ae37343ecf.pdf)



Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler können Sprachurlaub beantragen, sofern sie die luxemburgische Sprache erlernen oder ihre diesbezüglich bereits vorhandenen Kenntnisse vertiefen möchten.

## Welchen Zweck hat der Sprachurlaub?

Der Sprachurlaub zielt darauf ab, den Arbeitnehmern die Teilnahme an Sprachkursen zum Erlernen der luxemburgischen Sprache zu ermöglichen, sich auf Prüfungen vorzubereiten und diese abzulegen.

## Wer hat Anspruch auf einen Sprachurlaub?

Arbeitnehmer, die den Sprachurlaub in Anspruch nehmen möchten, müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- an einem in Luxemburg gelegenen Arbeitsplatz beschäftigt sein,
- durch einen Arbeitsvertrag an einen in Luxemburg niedergelassenen Arbeitgeber gebunden sein,
- seit mindestens 6 Monaten bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt sein.

Selbstständige und Freiberufler müssen seit mindestens 6 Monaten in Luxemburg sozialversichert sein.

## Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Förderfähig sind die von den nachstehenden Trägern im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland angebotenen Luxemburgischkurse:

- Einrichtungen, die den Status einer von den staatlichen Behörden anerkannten öffentlichen oder privaten Schule besitzen und von diesen Behörden anerkannte Zeugnisse ausstellen,
- Berufskammern,
- Gemeinden,
- Stiftungen, natürliche Personen und private Vereine, die diesbezüglich von dem für die berufliche Weiterbildung zuständigen Ministerium individuell zugelassen wurden,
- Ministerien, Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen,
- private Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen,
- Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat rechtmäßig niedergelassen sind, der mit Luxemburg einen diesbezüglichen bilateralen Vertrag geschlossen hat, und im Herkunftsland über eine Genehmigung verfügen,

- Unternehmen, die Betriebsmittel und Dienstleistungen zur Förderung des technologischen Fortschritts bereitstellen und Schulungen in Bezug auf diese Betriebsmittel anbieten,
- vom Gesundheitsministerium zugelassene Dienstleister.

Um eine Doppelfinanzierung durch den Staat zu vermeiden, sind die nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehenen und kofinanzierten Weiterbildungen nicht förderfähig (insbesondere Weiterbildungen, die Bestandteil eines Weiterbildungsplans oder -projekts sind oder der Bildungsurlaub von Personalvertretern).

Die Weiterbildungen müssen während der normalen Arbeitszeit stattfinden.

## Über welchen Zeitraum erstreckt sich der Sprachurlaub?

Die Gesamtdauer des Sprachurlaubs im Laufe des Berufslebens beläuft sich auf maximal 200 Stunden. Sie ist zwingend in 2 Teile von je mindestens 80 und höchstens 120 Stunden aufzuteilen. Der zweite Teil der Weiterbildung wird nur gewährt, wenn der erste Teil mit einem Zeugnis oder einer sonstigen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen wurde.

Der Urlaub kann aufgeteilt werden, wobei die kleinste Einheit eine halbe Stunde pro Tag beträgt.

Für Teilzeitbeschäftigte werden die Urlaubsstunden anteilig berechnet.

## Wie beantragt man einen Sprachurlaub?

Die Anträge auf Sprachurlaub sind an das Ministerium für Arbeit und Beschäftigung zu richten. Die Urlaubsanträge der Arbeitnehmer müssen die Stellungnahme ihres Arbeitgebers enthalten.

Im Falle einer negativen Stellungnahme kann der Urlaub verschoben werden, sofern die urlaubsbedingte Abwesenheit des Arbeitnehmers

- die Betriebsabläufe oder
- die reibungslose Organisation des bezahlten Jahresurlaubs der übrigen Mitarbeiter erheblich zu beeinträchtigen droht.

## Wer übernimmt die während des Sprachurlaubs entrichtete Ausgleichsleistung?

Arbeitnehmer, die den Sprachurlaub in Anspruch nehmen, haben für jede Urlaubsstunde Anspruch auf eine dem durchschnittlichen Stundenlohn entsprechende Ausgleichsleistung, die das 4-Fache des sozialen Mindeststundenlohns für ungelernete Arbeitnehmer nicht überschreiten darf.



Die Ausgleichsleistung wird vom Arbeitgeber gezahlt. Der Staat erstattet dem Arbeitgeber nach Vorlage einer mittels eines Formularvordrucks erstellten diesbezüglichen Erklärung 50 % des Betrags der Ausgleichsleistung und 50 % des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständigen oder Freiberuflern entrichtet der Staat eine Ausgleichsleistung in Höhe von 50 % des Referenzbetrags, der auf Grundlage des Einkommens bestimmt wird, das im letzten beitragspflichtigen Geschäftsjahr als Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung herangezogen wurde und das 4-Fache des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer nicht überschreiten darf. Die Entrichtung

erfolgt nach Vorlage einer mittels eines Formularvordrucks erstellten diesbezüglichen Erklärung.

## **Finden die gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Sozialversicherung und Kündigungsschutz weiterhin Anwendung?**

Der Sprachurlaub ist der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gleichgestellt. Demzufolge finden auf den Anspruchsberechtigten während des Sprachurlaubs weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Sozialversicherung und Kündigungsschutz Anwendung.



### **Kontakt**

**Ministerium für Arbeit,  
Beschäftigung sowie  
Sozial- und Solidarwirtschaft**

26, rue Sainte Zithe  
L- 2763 Luxemburg  
T. (+352) 247-86100  
info@mte.public.lu  
www.mte.public.lu

Durch die großherzogliche Verordnung vom 30. März 2006 wurde eine am 2. Mai 2003 zwischen den Sozialpartnern geschlossene Vereinbarung über den individuellen Zugang zur beruflichen Weiterbildung für das gesamte Staatsgebiet für allgemeinverbindlich erklärt.

Diese Vereinbarung führte nicht nur den unbezahlten Bildungsurlaub ein, sondern stellte auch die Grundlage für die Arbeitszeitgestaltung im Rahmen einer Gleitzeitregelung dar.

## Welches Ziel hat die individuelle Arbeitszeitgestaltung?

Die individuelle und flexible Arbeitszeitgestaltung zielt auf die Erleichterung der Teilnahme an einer Weiterbildung ab.

## Wer hat Anspruch auf eine persönliche Arbeitszeitgestaltung?

Anspruch auf eine persönliche Arbeitszeitgestaltung haben die sich in einer Weiterbildung befindenden Arbeitnehmer von Unternehmen / Unternehmensabteilungen, die über eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen einer Gleitzeitregelung verfügen oder in denen die Einführung einer solchen Art der Arbeitsorganisation möglich ist.

Die gleitende Arbeitszeit ermöglicht dem Arbeitnehmer, seine Arbeitszeit nach seinen persönlichen Bedürfnissen zu gestalten, wobei er jedoch die gesetzliche Höchstdauer der Arbeitszeit (maximal

10 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche) nicht überschreiten darf und den betrieblichen Erfordernissen und berechtigten Wünschen der anderen Arbeitnehmer Rechnung tragen muss.

## Wie können die Gleitzeitregelungen gestaltet sein?

In der Vereinbarung über den individuellen Zugang zur beruflichen Weiterbildung richteten die Sozialpartner Empfehlungen an die an der Verwaltung der Gleitzeitregelungen beteiligten Partner. Demzufolge könnte die Gleitzeitregelung auf nachstehende Weise flexibilisiert werden:

- durch den auf individueller Basis erfolgenden Ausgleich der Fehlstunden der sich in einer Weiterbildung befindenden Arbeitnehmer am Ende des Bezugszeitraums (Erhöhung der Höchstgrenze der Fehlstunden je Bezugszeitraum und Verlängerung der Frist, innerhalb der die Fehlstunden abgebaut werden müssen)
- durch die individuelle Anpassung der Kernarbeitszeiten an die jeweiligen Bedürfnisse der Arbeitnehmer
- durch die über die normalen Grenzen hinaus erfolgende Ausdehnung des Gesamtumfangs der festen und flexiblen Zeitspannen (Beginn und Ende der Arbeitszeit).

**Achtung:** die beabsichtigten Flexibilisierungen dürfen die gesetzliche Höchstdauer der Arbeitszeit, d.h. maximal 10 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche, nicht überschreiten.



## Ist das Unternehmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit des sich in einer Weiterbildung befindenden Arbeitnehmers verpflichtet?

Der sich in einer Weiterbildung befindende Arbeitnehmer hat kein absolutes Recht auf die individuelle oder kollektive Inanspruchnahme einer Gleitzeitregelung.

Die Unternehmen können es ablehnen:

- eine flexible Arbeitszeitgestaltung zugunsten eines sich in einer Weiterbildung befindenden Arbeitnehmers einzuführen
- die Arbeitszeitgestaltung im gewünschten Sinne vorzunehmen (vorstehende Empfehlungen).

Die Ablehnung des Unternehmens muss jedoch durch betriebliche Erfordernisse oder das Vorliegen zwingender Gründe der rationellen Unternehmensorganisa-

tion begründet sein. Gemeinsam mit den Personalvertretern kann eine unternehmensinterne Instanz eingerichtet werden, die bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Beurteilung der im Rahmen der Gleitzeit geltend gemachten Vorbringen entscheidet.

## Für weitere Informationen

Großherzogliche Verordnung vom 30. März 2006 zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung einer zwischen den Gewerkschaften OGB-L und LCGB einerseits und dem luxemburgischen Unternehmerverband andererseits geschlossenen Branchenvereinbarung im Bereich des sozialen Dialogs über den individuellen Zugang zur beruflichen Weiterbildung.

### Großherzogliche Verordnung unter nachstehendem Link abrufbar:

[www.csl.lu/bibliotheque/publications/ae37343ecf.pdf](http://www.csl.lu/bibliotheque/publications/ae37343ecf.pdf)



# Die steuerliche Absetzbarkeit der Weiterbildungskosten

Das Einkommenssteuergesetz sieht vor, dass Arbeitnehmer die Kosten für die berufliche Weiterbildung von ihrem steuerpflichtigen Einkommen absetzen können, sofern diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der in Luxemburg ausgeübten nicht selbstständigen Tätigkeit stehen.

## Wo werden die Weiterbildungskosten angegeben?

Die Kosten für die berufliche Weiterbildung fallen unter die Werbungskosten und können in der entsprechenden Spalte der Steuererklärung angegeben werden. Werbungskosten sind Kosten, die unmittelbar im Hinblick auf die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen entstehen. Jeder Arbeitnehmer hat automatisch Anspruch auf einen jährlichen Pauschalabzug von 540 € für Werbungskosten. Sofern die tatsächlichen Werbungskosten diesen Betrag übersteigen, kann der Steuerpflichtige die tatsächliche Höhe dieser Kosten geltend machen.

Erzielen beide zusammen veranlagte Ehe- oder Lebenspartner ein Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit, hat jeder von ihnen Anspruch auf den Mindestbetrag von 540 €. Falls die Summe der tatsächlichen Werbungskosten diese Mindestpauschale übersteigt, kann der Arbeitnehmer die darüberhinausgehenden Werbungskosten auf Antrag absetzen.

## Begründen alle Weiterbildungen einen Anspruch auf Steuerermäßigung?

Nein, die Weiterbildung muss in direktem Zusammenhang mit der ausgeübten nicht selbstständigen Tätigkeit stehen und dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine beruflichen Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen, um den beruflichen Anforderungen besser gerecht zu werden oder im Beruf voranzukommen. Darüber hinaus müssen die Weiterbildungskosten vom Arbeitnehmer getragen werden.

Ausbildungskosten, die für den Erwerb von Kenntnissen im Hinblick auf einen Berufswechsel oder im Hinblick auf die künftige Ausübung eines Berufes anfallen, können steuerlich nicht abgesetzt werden.

Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, sich vor dem Beginn einer Weiterbildung an sein Finanzamt zu wenden, um zu erfahren, ob die geplante Weiterbildung einen Anspruch auf Steuerermäßigung begründet.



## Welche konkreten Kosten können im Zusammenhang mit einer Weiterbildung abgesetzt werden?

Angegeben werden können die Teilnahmegebühren für die Weiterbildung sowie die Kosten für die Anschaffung von Büchern, sofern diese ausschließlich beruflichen Zwecken dienen (Fachliteratur, die nicht von allgemeinem Interesse ist).

## Zu welchem Zeitpunkt sind die Kosten im Zusammenhang mit einer mehrjährigen Weiterbildung abzusetzen?

Der Steuerpflichtige muss die Kosten für die berufliche Weiterbildung im Rahmen der Steuererklärung für das Steuerjahr absetzen, in dem die Kosten angefallen sind.

Wenn ein Steuerpflichtiger beispielsweise im Oktober 2018 die gesamten Teilnahmegebühren für eine zweijährige Ausbildung zahlt, kann er diese Kosten ausschließlich in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 geltend machen.

## Welche Informationen sind dem Finanzamt bereitzustellen?

Es ist ratsam, dem Finanzamt zu erklären, worin Ihre berufliche Tätigkeit besteht und inwiefern die geplante Weiterbildung Sie in Ihrer beruflichen Laufbahn voranbringen kann.

Darüber hinaus müssen Sie dem Finanzamt auch Belege übermitteln, aus denen hervorgeht, dass Sie die Teilnahmegebühren bezahlt und an der Weiterbildung teilgenommen haben.

### Kontakt

Das für die Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers zuständige  
Finanzamt  
Lohnsteuerabteilung

[www.impotsdirects.public.lu](http://www.impotsdirects.public.lu)



Personen, die ein Hochschulstudium absolvieren, gewährt der luxemburgische Staat unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Beihilfen in Form von Stipendien oder Darlehen. Dabei ist es interessant zu wissen, dass auch Arbeitnehmer teilweise Anspruch auf diese Beihilfen haben.

## **Welche Voraussetzungen müssen in Bezug auf das Studium erfüllt sein, um Anspruch auf die finanzielle Beihilfe zu haben?**

Um Anspruch auf die Studienbeihilfe zu haben, muss man:

- als Voll- oder Teilzeitstudent in einen Hochschulstudiengang eingeschrieben sein, der mit einem im Studienland offiziell anerkannten Diplom, Titel, Zeugnis oder Grad abschließt,
- im Falle eines Teilzeitstudiums Kurse mit mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten pro Semester belegen oder eine Ausbildung absolvieren, deren Dauer mindestens der Hälfte der Mindestausbildungsdauer entspricht,
- auf Grundlage einer Genehmigung des für die berufliche Weiterbildung zuständigen Ministeriums im Ausland eine Berufsausbildung absolvieren (Schüler des Sekundarunterrichts und des technischen Sekundarunterrichts).

## **Welche weiteren Voraussetzungen muss der Student erfüllen, um Anspruch auf die finanzielle Beihilfe zu haben?**

Der im Großherzogtum Luxemburg **ansässige** Student muss:

- luxemburgischer Staatsangehöriger oder ein Familienangehöriger eines luxemburgischen Staatsangehörigen sein und seinen Wohnsitz in Luxemburg haben, oder
- Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein und als Arbeitnehmer, Selbständiger, Person mit diesem Status oder als Familienangehöriger einer der vorstehenden Personenkategorien in Luxemburg ansässig sein oder ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, oder
- als politischer Flüchtling anerkannt sein und in Luxemburg wohnen, oder
- Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser sein, in Luxemburg ansässig sein und vor der Einreichung des 1. Antrags seit mindestens 5 Jahren dort gewohnt haben oder eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung haben, und entweder im Besitz eines Diploms oder eines Abschlusszeugnisses der luxembur-

gischen Sekundarstufe oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses sein oder die ministerielle Genehmigung zur Absolvierung einer Berufsausbildung im Ausland erhalten haben.

Der **nicht** im Großherzogtum Luxemburg **ansässige** Student muss:

- luxemburgischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein und zum Zeitpunkt des Antrags auf Studienbeihilfe als Arbeitnehmer in Luxemburg tätig sein, oder
- das Kind eines luxemburgischen Staatsangehörigen oder eines Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein, der in den nachstehenden Zeiträumen mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer in Luxemburg tätig ist oder war:
  - > im Laufe der 7 Jahre vor dem Antrag auf Studienbeihilfe, oder
  - > im Laufe der 7 Jahre vor der Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit im Falle von Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf die staatliche Studienbeihilfe eine nach Maßgabe der luxemburgischen Rechtsvorschriften zu gewährende Pension, Rente oder Invalidenrente beziehen.

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind nicht in Luxemburg ansässige Studenten, von denen kein Elternteil in Luxemburg tätig ist oder war, deren Vater oder Mutter jedoch einen neuen Ehepartner oder offiziellen Partner hat, der die im vorstehenden Absatz dargelegten Voraussetzungen erfüllt.

## Welche finanziellen Beihilfen kann der Student erhalten?

Je nach Situation des Studenten kann sich die finanzielle Beihilfe aus einem „Stipendium“ und/oder einem „Darlehen“ zusammensetzen.

Das „**Stipendium**“ kann die nachstehenden Bestandteile umfassen:

- ein Basisstipendium in Höhe von 1.000 €/Semester (1.025 € ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020),
- ein Mobilitätsstipendium in Höhe von 1.225 €/Semester (1.255 € ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020), wenn der Student nicht in seinem Wohnsitzland studiert und im Studienland Miete zahlt,
- ein Sozialstipendium für Studenten, die in einem Haushalt leben, dessen steuerpflichtiges Jahreseinkommen das 4,5-Fache des jährlichen sozialen Mindestlohns für ungelernete Arbeitnehmer nicht übersteigt, und dessen Betrag zwi-

schen 275 € und 1.900 € liegt (ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020 zwischen 281 € und 1.947 €). Der Teil des Sozialstipendiums, der nicht in Form eines Stipendiums gewährt wird, kann dem Darlehensbetrag hinzugefügt werden,

- ein Familienstipendium in Höhe von 250 €/Semester (256 € ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020), sofern andere Kinder im Haushalt des Studenten eine Studienbeihilfe beziehen.

Die Beträge der Stipendien ändern sich proportional zur Anwendungsquote der gleitenden Lohnskala.

Das „**Darlehen**“ besteht aus einem staatlich garantierten Grunddarlehen in Höhe von 3.250 € pro Semester. Sofern der Student nicht den Gesamtbetrag des Sozialstipendiums in Form eines Stipendiums bezieht, kann ihm der verbleibende Teil in Form eines Darlehens gewährt werden. Der Student muss 2 Jahre nach Beendigung oder Abbruch seines Studiums mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen. Die maximale Rückzahlungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Die einen Pauschalbetrag von 100 € übersteigenden **Einschreibegebühren** werden bis zu einem Betrag von 3.700 € pro Studienjahr berücksichtigt. Die vom Staat übernommenen Einschreibegebühren werden je zur Hälfte dem Stipendium und dem Darlehen hinzugefügt.

Nach Maßgabe eines Ministerialerlasses kann einem Studenten, der sich in einer **schweren Ausnahmesituation** befindet, durch die ihm außerordentliche Kosten

entstehen, ein Zuschlag in Höhe von 1.000 € gewährt werden. Der Zuschlag wird in diesem Fall je zur Hälfte dem Stipendium und dem Darlehen des Studenten hinzugefügt.

Auf der Internetseite [www.cedies.public.lu](http://www.cedies.public.lu) steht ihnen ein **Simulator zur Berechnung der finanziellen Beihilfe** bereit.

## Über welchen Zeitraum hat der Student Anspruch auf die finanzielle Beihilfe?

- **Grundstudium:** der Student hat für die die Regelstudienzeit maximal um zwei Semester übersteigende Anzahl an Studiensemestern Anspruch auf die finanzielle Beihilfe.
- **Aufbaustudium:** der Student hat für die der Regelstudienzeit entsprechende Anzahl an Studiensemestern Anspruch auf die finanzielle Beihilfe. Hat der Student sein Grundstudium in der Regelstudienzeit absolviert, wird diese Anzahl um zwei Semester erhöht. Hat der Student die Regelstudienzeit für die Beendigung des Grundstudiums um ein Semester überschritten, wird diese Anzahl um ein Semester erhöht.
- **Einstufiges Studium:** der Student hat für die die Regelstudienzeit maximal um zwei Semester übersteigende Anzahl an Studiensemestern Anspruch auf die finanzielle Beihilfe.
- **Promotionsstudiengänge:** die finanzielle Beihilfe kann für maximal 8 Semester gewährt werden.

Möchte der Student sein nicht vollendetes Grundstudium, Aufbaustudium oder einstufiges Studium abschließen, hat er für maximal 2 weitere Semester Anspruch auf die gesamte finanzielle Beihilfe in Form eines Darlehens.

Im Falle von auf Grundlage von Kriterien wie Leistungssteigerung, Lerneifer im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Anwesenheit bei den Prüfungen als sehr unzureichend bewerteten Ergebnissen kann die Bewilligung der finanziellen Beihilfe verweigert werden.

### **Haben Studenten, die über ein eigenes Einkommen verfügen, Anspruch auf die Studienbeihilfe?**

Studenten, die über ein eigenes Einkommen verfügen, dessen Gesamthöhe das 3,5-Fache des jährlichen sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer übersteigt, sind von der Inanspruchnahme der Studienbeihilfe ausgeschlossen. Sofern ihr eigenes Jahreseinkommen das 3,5-Fache des jährlichen sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer nicht übersteigt, aber über der einfachen Höhe des jährlichen sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer liegt, können sie die finanzielle Beihilfe in Form eines Darlehens in Anspruch nehmen.

Wenn das Jahreseinkommen den jährlichen sozialen Mindestlohn für ungelernte Arbeitnehmer nicht übersteigt, kann der Student die Studienbeihilfe in Form eines

Stipendiums und eines Darlehens beziehen.

Einkommen aus Studentenjobs, die auf maximal 10 Wochenstunden beschränkt sind, werden für die Berechnung des Sozialstipendiums nicht berücksichtigt.

### **Ist die Studienbeihilfe mit anderen Beihilfen kumulierbar?**

Die Studienbeihilfe ist mit den im Wohnsitzland des Studenten entrichteten nachstehenden Leistungen nicht kumulierbar:

- jedwede Art von Studienbeihilfen oder vergleichbaren Beihilfen,
- jedwede sonstigen finanziellen Vorteile, auf die der Student oder der Haushalt, in dem der Student lebt, Anspruch hat und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studentenstatus des Antragstellers stehen.

Dazu zählen auch Kindergeld, Wohnungsbeihilfen und regionale Beihilfen.

Der Student ist dazu verpflichtet, die erforderlichen Schritte für den Erhalt der betreffenden Beihilfen in seinem Wohnsitzland einzuleiten und die seitens der zuständigen Behörden des betreffenden Landes ausgestellten Bescheinigungen vorzulegen, aus denen die Höhe der finanziellen Beihilfen und sonstigen Vorteile hervorgeht, auf die er selbst oder der Haushalt, dem er angehört, Anspruch haben, bzw. der Grund für die Verweigerung ihrer Gewährung. Der betreffende Betrag wird von der seitens des luxembur-

gischen Staates gewährten finanziellen Beihilfe abgezogen. Die Nichtvorlage der vorgenannten Bescheinigungen führt zu einer Verweigerung der finanziellen Beihilfe.

Gleichwohl kann die finanzielle Beihilfe des luxemburgischen Staates mit Stipendien kumuliert werden, die aufgrund des besonderen Verdienstes des Studenten gewährt werden, sowie mit Stipendien, die auf einem internationalen Programm zur Förderung der internationalen Mobilität der Studenten gründen.

### **Welche Fristen sind bei der Einreichung der Anträge auf finanzielle Beihilfe einzuhalten?**

Der Student muss für jedes Semester einen Antrag stellen.

Der Antrag für das Wintersemester ist bis spätestens 30. November jedes Jahres und der Antrag für das Sommersemester bis spätestens 30. April jedes Jahres in Form des vom Dokumentations- und Informationszentrum für die Hochschulbildung (CEDIES) vorgegebenen Fragebogens einzureichen. Weitere Einzelheiten zu den einzureichenden Belegen finden Sie auf der Internetseite [www.cedies.public.lu](http://www.cedies.public.lu)

### **Kontakt**

#### **Dokumentations- und Informationszentrum für die Hochschulbildung (CEDIES)**

18-20, montée de la Pétrusse  
L-2327 Luxembourg  
T. (+352) 24 78 86 50  
[cedies@mcesr.etat.lu](mailto:cedies@mcesr.etat.lu)  
[www.cedies.public.lu](http://www.cedies.public.lu)



# Die Beihilfe zur beruflichen Weiterbildung von Arbeitsuchenden

Bei der Arbeitsagentur (Agence pour le développement pour l'emploi - ADEM) gemeldete Arbeitsuchende, die aus eigener Initiative eine berufliche Weiterbildung absolvieren möchten, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe zur beruflichen Weiterbildung in Form einer teilweisen Erstattung der Weiterbildungskosten erhalten.

## Wie beantragt man eine Beihilfe für die berufliche Weiterbildung?

Der Arbeitsuchende muss sich mit seinem Berufsberater bei der ADEM absprechen und der ADEM vor Beginn der Weiterbildung eine vollständige Antragsakte übermitteln. Diese Akte muss die nachstehenden Unterlagen enthalten:

- einen begründeten Antrag, in dem das berufliche Vorhaben vorgestellt wird,
- einen vollständigen Lebenslauf,
- die Kontaktdaten des Weiterbildungsinstituts, begleitet vom Nachweis in Bezug auf die Auswahl dieses Instituts,
- das detaillierte Weiterbildungsprogramm,
- die Dauer der Weiterbildung (Anfang und Ende),
- die Kosten der Weiterbildung inkl. MwSt.,
- gegebenenfalls Informationen über das Abschlussdiplom/Abschlusszeugnis der beruflichen Weiterbildung.

Vor Beginn der Weiterbildung wird die Akte zur formellen Bewilligung an das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft übermittelt. Sie enthält unter anderem eine ausführliche Stellungnahme des für den Arbeitsuchenden zuständigen ADEM-Beraters, sowie eine ausführliche Stellungnahme des für die berufliche Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

Der Arbeitsuchende muss die Gesamtkosten der Weiterbildung vorfinanzieren. Für die Weiterbildung, für die er eine Beihilfe zur beruflichen Weiterbildung beantragt, darf er keine andere finanzielle Unterstützung vom Staat beziehen.

## Wie erhält man die Erstattung der Weiterbildungskosten?

Im Falle der Genehmigung kann der Arbeitsuchende am Ende der Weiterbildung einen Erstattungsantrag bei der ADEM einreichen. Dieser Antrag muss unter anderem einen Nachweis über die Zahlung der Weiterbildungskosten, über die Anwesenheit des Antragstellers in den Kursen und eine eidesstattliche Erklärung darüber enthalten, dass der Antragsteller für dieselbe Weiterbildung keine andere staatliche Unterstützung bezieht.

# Die Beihilfe zur beruflichen Weiterbildung von Arbeitssuchenden

Daraufhin kann das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft die nachstehende Erstattung der Weiterbildungskosten tätigen:

- 75 % der Weiterbildungskosten bis zur monatlichen Höhe des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer, sofern der Antragsteller nachweisen kann, in mindestens 80 % der Kurse anwesend gewesen zu sein,
- unter bestimmten Voraussetzungen die verbleibenden 25 % der Kosten,
- vorbehaltlich einer seitens des für Arbeit und Beschäftigung zuständigen Ministeriums getroffenen Verlängerungsentscheidung darf die Dauer der Erstattung 12 Monate nicht überschreiten.

## Kontakt

### Berater der Arbeitsagentur

T. (+352) 2478-8888  
info@adem.etat.lu  
www.adem.public.lu



# Die Erstattung der Teilnahmegebühren für den Eignungstest in Luxemburgisch und/oder Luxemburgischkurse (Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit)

Im Rahmen der Verfahren zum Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit erstattet der Staat unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahmegebühren für die Prüfung zur Beurteilung der Kenntnisse der luxemburgischen Sprache und für die Sprachkurse zum Erlernen der luxemburgischen Sprache.

## Wer hat Anspruch auf die Erstattung der Teilnahmegebühren für die Prüfung zur Beurteilung der Kenntnisse der luxemburgischen Sprache und/oder für Luxemburgischkurse?

Nicht-Luxemburger, die die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung und in bestimmten Fällen durch Option erwerben möchten, müssen Kenntnisse der luxemburgischen Sprache nachweisen. Diese sind durch die Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zur Beurteilung der Kenntnisse der luxemburgischen Sprache (Sproochentest) bzw. durch die Teilnahmebescheinigung an Luxemburgischkursen zu belegen. Die Teilnahmegebühren für die Prüfung und den oder die Sprachkurse zum Erlernen der luxemburgischen Sprache können vom Staat erstattet werden.

## Welche Kurse und Prüfungen berechtigen zu einer Erstattung?

Die nachstehenden Prüfungen und Kurse berechtigen auf Antrag zu einer Erstattung der Teilnahmegebühren bis zu einer Höhe von 750 € (bzw. bis zu einer Höhe von 1.500 € im Falle von Personen mit besonderem Förderbedarf):

- die vom Nationalen Spracheninstitut (INL) organisierte Prüfung zur Beurteilung der Kenntnisse der luxemburgischen Sprache,
- der Kurs zur Einführung in die luxemburgische Sprache, der 24 Unterrichtsstunden umfasst und für Personen veranstaltet wird, die seit mindestens 20 Jahren in Luxemburg ansässig sind und die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben möchten; dieser Kurs kann vom INL oder einer anderen Einrichtung angeboten werden, deren Kursprogramm von dem für Bildung zuständigen Ministerium anerkannt ist,
- sonstige vom INL oder einer Einrichtung, deren Kursprogramm von dem für Bildung zuständigen Ministerium anerkannt ist, angebotene Sprachkurse zum Erlernen der luxemburgischen Sprache, an denen der Bewerber vor der Unterzeichnung des Einbürgerungsantrags oder der Options- oder Wiedereinbürgerungserklärung teilgenommen hat.

# Die Erstattung der Teilnahmegebühren für den Eignungstest in Luxemburgisch und/oder Luxemburgischkurse (Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit)

## Wie beantragt man die Erstattung der Teilnahmegebühren für die Prüfung zur Beurteilung der Kenntnisse der luxemburgischen Sprache und/oder die Sprachkurse zum Erlernen der luxemburgischen Sprache?

Der Anwärter reicht mittels eines Formularvordrucks einen Erstattungsantrag bei der Staatsangehörigkeitsabteilung des Ministeriums für Justiz ein. Dem Antrag sind die nachstehenden Dokumente beizufügen:

- für die Erstattung der Teilnahmegebühren für die Prüfung zur Beurteilung der Kenntnisse der luxemburgischen Sprache: eine seitens des INL ausgestellte Quittung oder eine Kopie der Banküberweisung oder Bankeinzahlung,
- für die Erstattung der Teilnahmegebühren für die Luxemburgisch Kurse: ein Nachweis über die Entrichtung der Teilnahmegebühren, aus dem die Anzahl der besuchten Unterrichtsstunden hervorgeht,
- im Falle von Personen mit besonderem Förderbedarf: eine seitens eines Facharztes ausgestellte Bescheinigung, die die Erfordernis des besonderen Förderbedarfs bestätigt.

### Kontakt

**Ministerium für Justiz**  
Staatsangehörigkeitsabteilung

13, rue Erasme  
L-1468 Luxemburg  
T. (+352) 247-84547  
nationalite@mj.public.lu  
www.mj.public.lu



# Staatliche Beihilfen im Rahmen der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung

Unternehmen des Privatsektors können gemäß Artikel L.542-1 ff. des Arbeitsgesetzbuchs vom Staat eine finanzielle Beihilfe für die berufliche Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer erhalten. Arbeitnehmer, die ein persönliches Weiterbildungsvorhaben verfolgen, können ihren Arbeitgeber gegebenenfalls auf diese Möglichkeit ansprechen.

## **Auf welche Personen müssen die Weiterbildungen abzielen, damit sie im Rahmen des vorliegenden Instruments förderfähig sind?**

Um förderfähig zu sein, müssen die Weiterbildungen auf Arbeitnehmer abzielen, die in Luxemburg sozialversichert und auf Grundlage eines (befristeten oder unbefristeten) Arbeitsvertrags an ein rechtmäßig in Luxemburg niedergelassenes Unternehmen gebunden sind, das seine Tätigkeiten schwerpunktmäßig dort ausübt.

## **Welche Weiterbildungen sind förderfähig?**

Im Rahmen der Kofinanzierung der innerbetrieblichen Weiterbildung sind die nachstehenden Weiterbildungen grundsätzlich förderfähig:

- externe Weiterbildungen,
- interne Weiterbildungen,
- E-Learning-Weiterbildungen,

die im Rahmen eines Weiterbildungsplans oder nach Maßgabe der in einem für das Unternehmen geltenden Tarifvertrag festgesetzten Bedingungen und Modalitäten durchgeführt werden.

Die Weiterbildungen müssen von Personen oder Einrichtungen durchgeführt werden, die gemäß Artikel L.542-2 und Artikel L.542-8 des Arbeitsgesetzbuchs zur Veranstaltung von Weiterbildungen oder zur Ausübung von Weiterbildungstätigkeiten befugt sind.

Nicht förderfähig sind die vom Gesetzgeber für die Ausübung von reglementierten Berufen vorgesehenen Pflichtweiterbildungen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Weiterbildungen, die Gegenstand einer doppelten Kofinanzierung des Staates sind.

## **Was kann der Arbeitnehmer tun, damit seine persönlichen Vorhaben im Weiterbildungsplan des Unternehmens berücksichtigt werden?**

Der Arbeitnehmer fragt seinen Vorgesetzten oder erkundigt sich gegebenenfalls bei der für die Personalverwaltung und/oder für Weiterbildungen zuständigen Abteilung seines Unternehmens, ob ein Weiterbildungsplan ausgearbeitet und ein Kofinanzierungsantrag beim Nationalen Institut zur Förderung der beruflichen Wei-

# Staatliche Beihilfen im Rahmen der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung

terbildung (INFPC) eingereicht wurde. Im Anschluss daran muss er seinen Chef vom Nutzen der Weiterbildung überzeugen und mit ihm die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Übernahme der Weiterbildungskosten im Weiterbildungsplan erwägen.

Sofern das Unternehmen Interesse zeigt, jedoch noch keinen Weiterbildungsplan ausgearbeitet hat, kann das Nationale Institut zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (INFPC) das Unternehmen im Hinblick auf die verschiedenen Verfahrensschritte informieren und begleiten.

## Wie hoch ist die staatliche Beteiligung?

Die finanzielle Beteiligung des Staates beläuft sich auf 15 % der im Laufe des Geschäftsjahrs in die Weiterbildung investierten Kosten. Gleichwohl ist die Investition in die Weiterbildung entsprechend der Größe des Unternehmens auf die nachstehenden Beträge begrenzt:

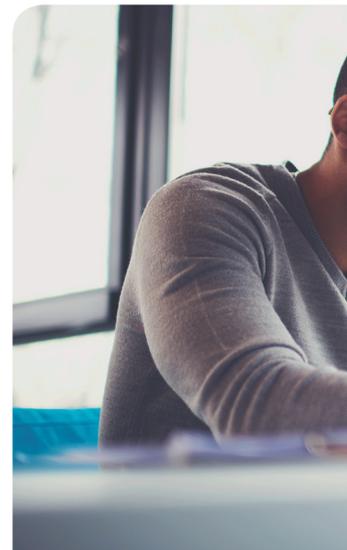
- für Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern auf 20 % der Lohnsumme,
- für Unternehmen mit 10 bis 249 Arbeitnehmern auf 3 % der Lohnsumme,
- für Unternehmen mit mehr als 249 Arbeitnehmern auf 2 % der Lohnsumme.

## Welche Kosten kommen für die Kofinanzierung durch den Staat in Betracht?

Förderfähig sind unter anderem:

- die Teilnahmegebühren der Teilnehmer an der Weiterbildung,
- die Fahrtkosten der Teilnehmer und der internen Dozenten,
- die Lohnkosten der Teilnehmer, berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Stundenlohns, der sich aus dem Betrag ergibt, der in der von der Zentralstelle der Sozialversicherungen ausgestellten Bescheinigung über die Lohnsumme angegeben ist.
- ....

Die finanzielle Beteiligung an den Lohnkosten steigt übrigens auf 35 %, sofern sich die Weiterbildung an die nachstehenden Arbeitnehmer richtet:



- Arbeitnehmer, die nicht im Besitz eines anerkannten Diploms sind und eine Betriebszugehörigkeit von unter 10 Jahren aufweisen,
- Arbeitnehmer, die älter als 45 Jahre sind.

### **Welche konkreten Vorteile bringt diese Fördermaßnahme den Arbeitnehmern?**

Für den Arbeitnehmer kann die Eingliederung der Weiterbildung in den betrieblichen Weiterbildungsplan Vorteile bezüglich der Übernahme der Teilnahmegebühren mit sich bringen, aber auch bezüglich des Zeitaufwandes.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kofinanzierung der Weiterbildung sehen vor, dass außerhalb der normalen Arbeitszeit festgesetzte Weiterbildungszeiten dem Arbeitnehmer entweder Anspruch auf einen Ausgleichsurlaub verleihen, der 50 % der Weiterbildungsstunden ent-

spricht, oder auf eine zum normalen Satz der Arbeitsstunden berechnete finanzielle Entschädigung. Die Modalitäten des Ausgleichs in Form eines Urlaubs oder einer Ausgleichsleistung werden zwischen den Parteien festgesetzt.

Auf [www.lifelong-learning.lu](http://www.lifelong-learning.lu) steht Ihnen ein **Simulator zur Berechnung der Kofinanzierung** bereit.

#### **Kontakt**

**Nationales Institut zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (INFPC)**

12-14, avenue Emile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
T. (+352) 46 96 12 1  
[infpc@infpc.lu](mailto:infpc@infpc.lu)  
[www.infpc.lu](http://www.infpc.lu)



# Zuschüsse für das Erlernen der luxemburgischen Sprache

Die luxemburgische Regierung unterstützt die Bemühungen der Unternehmen zur Eingliederung von Ausländern durch das Erlernen der luxemburgischen Sprache.

## **Wer hat Anspruch auf Zuschüsse für Luxemburgischkurse?**

Rechtmäßig im Großherzogtum niedergelassene Unternehmen des Privatsektors können einen Antrag auf Rückerstattung eines Teils der im Zusammenhang mit dem Erlernen der luxemburgischen Sprache seitens ihrer Arbeitnehmer entstandenen Kosten stellen. Selbstständige haben keinen Anspruch auf diesbezügliche Zuschüsse.

## **Welche Weiterbildungen sind förderfähig?**

Für Luxemburgischkurse, die von einem seitens des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend (MENJE) zugelassenen Dozenten/Weiterbildungsinstitut angeboten werden, können Zuschüsse für das Erlernen der luxemburgischen Sprache gewährt werden.

Diese Kurse können sich an Anfänger oder Fortgeschrittene richten.

## **Welche Kosten sind förderfähig?**

Bezuschusst werden können die Kosten für den Dozenten und die Kosten für das Lehrmaterial.

## **Wie hoch ist der Zuschuss für Luxemburgischkurse?**

Die Höhe des Zuschusses kann nicht im Voraus festgelegt werden und hängt von der Anzahl der antragstellenden Unternehmen und dem Gesamtbetrag der Kosten ab.

## **Wie beantragt man einen Zuschuss für Luxemburgischkurse?**

Das betreffende Unternehmen reicht beim Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft mittels eines Formularvordrucks einen „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Erlernen der luxemburgischen Sprache“ ein. Der Antrag ist vor dem Ende des Kalenderjahres zu stellen. Er muss einige Informationen in Bezug auf das Weiterbildungsvorhaben enthalten sowie Belege, wie beglichene Rechnungen mit

Zahlungsnachweisen, eine Bescheinigung, die bestätigt, dass das Vorhaben nicht Gegenstand einer anderen staatlichen Kofinanzierung ist, und die seitens der Antragsteller und der Weiterbildungseinrichtung unterzeichneten Anwesenheitslisten.

### **Kontakt**

#### **Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft**

26, rue Sainte Zithe  
L- 2763 Luxemburg  
T. (+352) 247-86100  
info@mte.public.lu  
www.mte.public.lu



# Sonstige Instrumente zur Unterstützung der Weiterbildung

## DER JUGENDURLAUB

Beim Jugendurlaub handelt es sich um einen Sonderurlaub, der darauf abzielt, Verantwortlichen von Jugendaktivitäten die Absolvierung von Weiterbildungen zur Förderung der Entwicklung von Aktivitäten zugunsten der Jugend zu ermöglichen.

Sofern ihr Programm genehmigt wird, kann der Jugendurlaub für die nachstehenden Aktivitäten in Anspruch genommen werden:

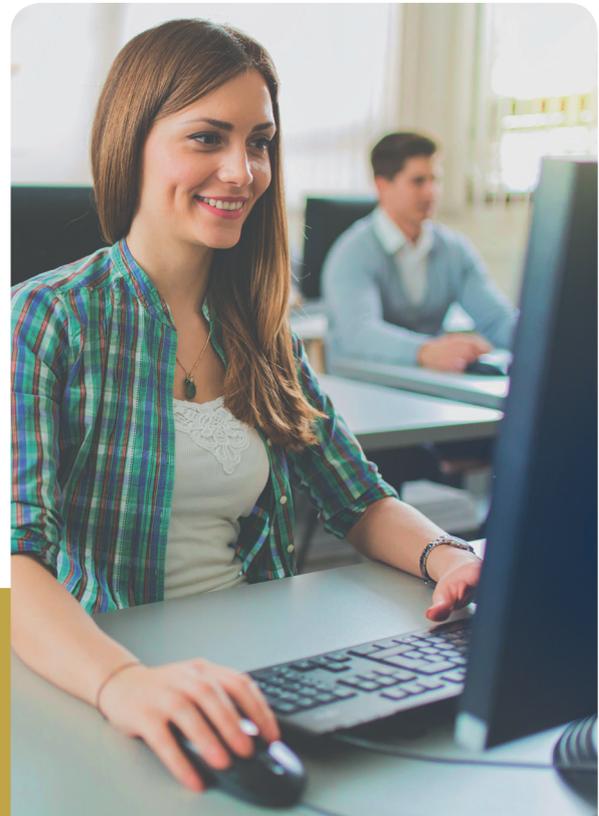
- Aus- und Weiterbildungen für Jugendbetreuer;
- Aus- und Weiterbildungen für Leiter von Jugendbewegungen oder Kultur- und Sportvereinen, sofern die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten im Wesentlichen auf Jugendliche abzielen;
- Organisation und Betreuung von Ausbildungslehrgängen oder pädagogischen Aktivitäten für Jugendliche.

Der Antrag ist beim Nationalen Jugendwerk (SNJ) zu stellen.

## Kontakt

**Nationales Jugendwerk  
(Service national de la Jeunesse -  
SNJ)**

138, Boulevard de la Pétrusse  
L-2330 Luxemburg  
T. (+352) 247-86465  
info@snj.public.lu  
www.snj.public.lu



## DER BILDUNGSURLAUB FÜR PERSONALDELEGIERTE

Personaldelegierte, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und technischen Kenntnisse aufgrund ihrer Rolle als Arbeitnehmervertreter aufbessern möchten, haben Anspruch auf einen Bildungsurlaub.

Die Dauer des Urlaubs hängt davon ab, wie viele Arbeitnehmer das Unternehmen beschäftigt, ob es das erste Mandat oder ein Folgemandat betrifft und ob es sich um ein Vollmitglied oder um einen Stellvertreter der Personaldelegation, um einen Sicherheits- und Gesundheitsdelegierten oder um einen Gleichstellungsdelegierten handelt.

Der Delegierte übermittelt seinem Arbeitgeber einen ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldebogen zu Kursen für Personaldelegierte. Der vom Arbeitgeber unterzeichnete Antrag ist an die Hochschule für Arbeit und Soziales (EST) zu richten.

### Kontakt

**Hochschule für Arbeit und Soziales  
(École supérieure du travail - EST)**

1, Porte de France  
L-4360 Esch sur Alzette  
T. (+352) 247-86202  
estinfo@est.etat.lu  
www.est.public.lu



Für weitere Informationen: [www.csl.lu](http://www.csl.lu) [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) [www.lifelong-learning.lu](http://www.lifelong-learning.lu)







CHAMBRE DES SALAIRES  
LUXEMBOURG

18 rue Auguste Lumière L-1950 Luxembourg  
B.P. 1263 L-1012 Luxembourg  
T +352 27 494 200 F +352 27 494 250  
csl@csl.lu www.csl.lu